

INTERNES REGLEMENT Nr 30

BESCHRIFTUNGEN im Rahmen von TT-Kompetitionen

Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen

- ◆ Dieses Interne Reglement wird mit [**IR-30**] bezeichnet.
- ◆ Im Zusammenhang mit diesem [IR] sind alle Bestimmungen der FLTT-Reglemente, und insbesondere jene in deren Kapitel '0.' aufgeführten und erläuterten Begriffsbestimmungen, anwendbar.

Zusätzlich gilt für dieses IR die folgende Begriffsbestimmung:

- **Beschriftung:** Aufdruck jeglicher Art - *einschließlich* Werbeaufdrücken bzw. Werbungen sowie Namen bzw. Bezeichnungen von Spielern, Vereinen oder Mannschaften - auf:
 - der Spieler- und Schiedsrichter-Kleidung ⁽¹⁾
 - (1) jene während einem TT-Spiel von jenen an diesem TT-Spiel beteiligten Spielern oder SR innerhalb der Spielbox sichtbar getragene Kleidungsstücke, einschliesslich (ggf.) der Spieler-Rückennummern;
 - jenem als Bestandteil der Spielbox geltenden Material und Zubehör ⁽²⁾
 - (2) sofern gegeben: der Spieltisch, einschliesslich der Netzgarnitur und der Tischnummern, der Boden, die SR-Tische, die SR-Stühle, die Zählgeräte, die Handtuch- und Ballbehälter, die Umrandungen, die Schilder mit den Namen der Spieler und/oder derer Vereine bzw. Mannschaften
 - jenen im Rahmen einer TTK ausserhalb der Spielboxen benutzten, eingesetzten oder verbreiteten Mittel und Geräte ^(3a) sowie innerhalb jener für eine TTK benutzten Einrichtung ^(3b)
 - (3a) u.a. Kleidung, Anzeigetafeln, Plakate, Einladungsschreiben, Eintrittskarten usw.
 - (3b) das Gebäude (Sporthalle, Spielsaal usw.) in dem die TTK ausgetragen wird sowie dessen Umgebung

1. Grundsätzliche Bestimmungen

1.1. Sofern weder in den Reglementen noch in diesem IR ausdrücklich anders verfügt ist, gelten für alle NTTK, hinsichtlich von Beschriftungen, jene **diesbezüglich** von der **ITTF** für internationale TTK erlassenen Bestimmungen (siehe diesbezüglich: ITTF-Handbuch, Kapitel 3.2.5.).

1.2. Jedwede Beschriftung die den Bestimmungen von Kapitel 2. entspricht, kann im Rahmen der NTTK frei und ohne Genehmigung (seitens des Verbands) angebracht, zur Schau gestellt und verbreitet werden.

1.3. Für eine Beschriftung, die **nicht** (nicht allen) Bestimmungen von Kapitel 2. entspricht, kann der CD, auf begründeten Antrag hin, eine Genehmigung erteilen zweck Zulassung dieser Beschriftung für die NTTK, insbesondere was deren Eigenschaften wie z.B. Anzahl, Maße, Farbe, Inhalt, Anbringungsart usw. angeht. Jene für die Erteilung einer solchen Genehmigung geltenden Bedingungen sind im Kapitel 3. festgelegt.

1.4. Allgemeine Einschränkungen für jedwede im Rahmen einer TTK zur Schau gestellte Beschriftung, die:

1.4.1. allgemein, d.h. auf allen im Rahmen der TTK sichtbaren Unterlagen ^{(1) (2) (3a) (3b)}:

1.4.1.1. sich nicht auf gesundheitsschädigende oder illegale Substanzen (wie z.B. Drogen) beziehen darf;

1.4.1.2. sich nicht im negativen Sinn auf Rasse, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Behinderungen oder Religion beziehen darf bzw. aus anderen Gründen nicht diskriminierend sein oder wirken darf;

1.4.1.3. nicht zur Verunglimpfung, Verleumdung, Beleidigung, Rufschädigung oder Ehrverletzung einer Person führen oder beitragen darf bzw. den TT-Sport allgemein nicht in Misskredit bringen darf.

1.4.2. innerhalb der Spielbox ⁽⁴⁾ sowie innerhalb der 3 m-Zone rundum die Spielbox ⁽⁴⁾:

1.4.2.1. sich nicht auf Tabakwaren oder Produkte mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,8 % beziehen darf.

1.4.2.2. im Sichtfeld des Spielers: keine Fläche enthalten darf, die in der **Farbe** des für die betreffende TTK verwendeten Spielballs (= weiss bzw. orange) gehalten ist und deren Länge und Breite bzw. deren Durchmesser **35 mm** übersteigt;

(4) einschliesslich des freien Raums oberhalb dieser Fläche, bis zu einer Höhe von 5 m über deren Boden

1.5. Innerhalb eines Vereinsnamens bzw. einer Vereinsbezeichnung ist kein Kennzeichen sowie keine Werbung erlaubt, (das) die jenen in den Abschnitten 1.4.1. und 1.4.2.1. aufgeführten Einschränkungen entgegensteht oder Hersteller TT-relevanter Produkte bzw. Materialien betrifft.

1.6. Die SpielerInnen der Verbandskader dürfen bei Auftritten in dieser Eigenschaft in der Öffentlichkeit, in Bezug auf Beschriftungen (z.B. auf der von ihnen getragenen Kleidung), weder gegen die Bestimmungen dieses IR verstossen noch Werbung betreiben für Firmen, die mit ihren Produkten oder Dienstleistungen in direkter Konkurrenz stehen zu den Hauptsponsoren des Verbands.

1.7. Zwecks Festlegung der Fläche einer Beschriftung wird letztere in Teilflächen (Vierecke, Dreiecke, Kreise, Ellipsen usw.) zerlegt, welche zusammen die Beschriftung bzw. deren Einzelteile komplett überdecken. Als Gesamtfläche einer Beschriftung gilt alsdann die Summe all dieser Teilflächen.

2. Nicht genehmigungspflichtige Beschriftungen^(#) und Farben

(#) vorausgesetzt, dass die Beschriftung zweifelsfrei allen Anforderungen von Abschnitt 1.4. entspricht bzw. gerecht wird

2.1.1. Beschriftungen^(#) innerhalb der Spielbox⁽⁴⁾, sofern sie allen Bestimmungen dieses Kapitels entsprechen und gemäß diesen Bestimmungen auf der jeweiligen Unterlage^{(1) (2) (3a) (3b)} angebracht sind.

2.1.2. Farben innerhalb der Spielbox⁽⁴⁾ sowie innerhalb der 3 m-Zone rundum die Spielbox⁽⁴⁾, sofern sie nur so hell sind und nur in einem solchen Maße fluoreszierend, leuchtend oder glänzend sind (z.B. bei LED-Anzeigen), dass sie die Spieler während den Spielen, d.h. währendem der Ball im Spiel ist, nicht stören bzw. nicht stören können.

2.2.1. Beschriftungen^(#) auf der Innenseite der Spielbox-Umrandungen, welche:

2.2.1.1. nicht mehr als zwei Farben aufweisen;

2.2.1.2. in einer Gesamthöhe von höchstens 40 cm enthalten sind;

2.2.1.3. (vorzugsweise) in einer leicht helleren oder in einer leicht dunkleren Tönung gehalten sind als die Grundfarbe der Umrandungen selbst.

2.2.2. LED-Anzeigen^(#) oder ähnliche Vorrichtungen an der Innenseite der Spielbox-Umrandungen, welche:

2.2.2.1. solchermaßen konzipiert sind, dass die Hintergrundfarbe (auf den Umrandungen) während den Spielen, durchgehend dunkel bleibt;

2.2.2.2. nur wechseln währenddem der Ball (noch) nicht im Spiel ist;

2.2.2.3. sich während den Spielen nicht von dunkel zu hell oder umgekehrt verändern.

2.3. Beschriftungen^(#) (höchstens sechs) auf dem Boden der Spielbox, welche:

2.3.1. von einer einheitlichen Farbe sind und (vorzugsweise) in einer leicht helleren oder in einer leicht dunkleren Tönung gehalten sind als die Grundfarbe des Bodens selbst;

2.3.2. sich **höchstens zwei auf jeder Schmalseite** befinden, in einer Fläche von je maximal 5 m²,

2.3.3. sich höchstens eine auf jeder Längsseite befindet, in einer Fläche von je maximal 2,5 m²;

2.3.4. an der Schmalseite **mindestens 3 m von der jeweils näheren Grundlinie des Spieltisches** entfernt sind;

2.3.5. die Rutschfestigkeit des Bodens nicht in nennenswerter Weise verändern;

2.3.6. nur aus einem Logo, einem Schriftzug oder anderen Bildzeichen bestehen;

2.3.7. keinerlei Hintergrund beinhalten.

2.4. Beschriftungen^(#) am Spieltisch, welche:

2.4.1. sich an den Längs- und/oder Stirnseiten des Spieltisches befinden, und zwar pro **Tischhälfte und pro Seite**, höchstens:

- eine dauerhaft angebrachte Werbung mit Namen, Bezeichnung oder Logo des Tisch-Herstellers;

- eine vorübergehend angebrachte 'freie Werbung', die sich auch auf den Tisch-Hersteller beziehen kann;

2.4.1.1. sowohl bei dauerhafter als auch bei vorübergehender Anbringung: nicht länger als **60 cm** sind;

2.4.1.2. sowohl bei dauerhafter als auch bei vorübergehender Anbringung: deutlich voneinander getrennt sind;

2.4.1.3. keine Werbung für andere Tisch-Hersteller beinhalten;

2.4.2. sich am Untergestell des Spieltisches befinden und weder Werbung für den Tisch-Hersteller noch die Bezeichnung des Tisches, den Namen, die Bezeichnung oder das Logo des Tisch-Herstellers beinhalten, ausser wenn der Tisch-Hersteller Titelsponsor der betreffenden TTK ist;

2.4.3. (vorzugsweise) in einer leicht helleren oder in einer leicht dunkleren Tönung gehalten sind als die Grundfarbe jenes Teils des Spieltisches, auf dem sie angebracht sind.

(#) vorausgesetzt, dass die Beschriftung zweifelsfrei allen Anforderungen von Abschnitt 1.4. entspricht bzw. gerecht wird

2.5. Beschriftungen (#) am **Netz**, höchstens zwei auf jeder Seite des Spieltischs, welche:

2.5.1. einen Mindestabstand von 3 cm zum **Streifen entlang der** oberen Netzkante aufweisen;

2.5.2. die Sicht durch die Netzmaschen nicht behindern;

2.5.3. **sofern sie sich in der vertikalen Verlängerung der Seitenlinie des Spieltisches befinden: nur aus einem Logo, einer Wortmarke oder einem (anderen) Symbol bestehen.**

2.6. Beschriftungen (#) (jeweils höchstens eine) am **Schiedsrichtertisch** und/oder an jedwedem anderen Gerät bzw. Zubehör innerhalb der Spielbox⁽¹⁾ [ausgenommen den Spieltisch, die Spielbox-Umrandungen und den Spielbox-Boden], mit einer maximalen Fläche pro Beschriftung von **750 cm²**.

2.7. Beschriftungen (#) auf der **Spielerkleidung**⁽⁴⁾, sofern sie folgendermaßen beschränkt sind:

2.7.1. auf das Markenzeichen, das Symbol (Logo) oder den Namen des Herstellers der Spielerkleidung⁽⁵⁾, mit einer Gesamtfläche von maximal 24 cm²;

(5) auf Strümpfen, Sportschuhen und Kopfbedeckungen ist außer jener in Abschnitt 2.7.1. visierten Beschriftung keine andere Beschriftung oder Werbung zulässig

2.7.2. auf Namen des Spielers, des Vereins oder der Mannschaft, der entweder am Kragen des Sporthemds und/oder auf dessen Rückseite (vorzugsweise direkt unterhalb des Kragens) aufgedruckt ist;

2.7.3. auf der Vorderseite, der Seite und der Schulter des Sporthemds: bis zu sechs klar voneinander getrennte Beschriftungen⁽⁶⁾, mit einer Gesamtfläche von maximal 600 cm², davon höchstens vier Beschriftungen auf der Vorderseite des Sporthemds,

(6) bei NTK kann (abweichend) eine der sechs Werbungen auch an den Kragenflächen der Sporthemden angebracht sein, und zwar in Form entweder eines einzigen Werbeschriftzugs auf einer Seite des Kragens oder von zwei - in dem Fall identischen - Werbeschriftzügen auf beiden Seiten des Kragens, mit einer Gesamtfläche von maximal 12 cm² pro Werbeschriftzug (mit – vorzugsweise - den Maßen 6 cm x 2 cm)

2.7.4. auf der Rückseite des Sporthemds: bis zu zwei Beschriftungen, mit einer Gesamtfläche von maximal 400 cm²⁽⁷⁾;

(7) bei NTK (abweichend): bis zu vier Werbungen, in einer Gesamtfläche von max 600 cm².

2.7.5. auf der Vorderseite und/oder auf den Seiten der Sporthose bzw. des Sportröckchens: bis zu zwei Beschriftungen, mit einer Gesamtfläche von maximal 120 cm².

2.8. Beschriftungen (#) auf den **Rückennummern** (Höchstzahl nicht festgelegt), mit einer Gesamtfläche von maximal 100 cm² (wissend, dass die Gesamtfläche der Rückennummern auf 600 cm² begrenzt ist).

Wenn bei einer TTK keine Rückennummern benutzt werden, kann - zeitlich begrenzt für diese TTK - eine zusätzliche Werbung zugunsten eines Sponsors dieser TTK angebracht werden, mit einer Gesamtfläche von maximal 100 cm².

2.9. Beschriftungen (#) auf der **SR-Kleidung**^{(8a) (8b)} (zusätzlich zu jener im Abschnitt 2.7.1. visierten Beschriftung), mit einer Gesamtfläche von maximal 40 cm².

(8a) auf den von den SR während den Spielen getragenen Strümpfen, Schuhen und Hosen bzw. Röcken sowie auf der Rückseite der SR-Hemden sind (von aussen sichtbare) Werbungen nicht zulässig

(8b) bei NTK kann (zusätzlich) eine Werbung an den Kragenflächen der SR-Hemden angebracht sein, die jenen in der Note (5) aufgeführten Anforderungen entspricht bzw. entsprechen muss

3. Genehmigung für (genehmigungspflichtige) Beschriftungen und Farben

3.1. Angesichts der Bestimmung von Abschnitt 1.3. **kann** eine Beschriftung, die den Anforderungen von Kapitel 2. nicht entspricht, auf einen diesbezüglichen begründeten Antrag hin und mittels einer diesbezüglich vom CD zu erteilenden Genehmigung, dennoch für NTK zugelassen werden.

3.2. Im Zusammenhang mit bzw. hinsichtlich der Erteilung der in Abschnitt 3.1. visierten Genehmigungen muss der CD auf nicht diskriminatorische Art und Weise vorgehen und allen Vereinen und Spielern die gleichen Rechte einräumen.

3.3.1. Für eine Beschriftung, die ein Produkt betrifft dessen Alkoholgehalt 1,8% überschreitet, kann eine abweichende Genehmigung zur Bestimmung 1.4.2.1. nur dann erteilt werden, wenn diese Beschriftung einen Hersteller oder Vertreiber alkoholhaltiger Produkte betrifft, der:

entweder: ▪ mindestens ein Produkt herstellt bzw. vertreibt, dessen Alkoholgehalt 1,8% nicht überschreitet,
und ▪ dessen Name, Bezeichnung bzw. Markenzeichen keinen direkten Bezug hat zu einem Produkt, dessen Alkoholgehalt 5% überschreitet;

oder ▪ die Anforderungen des vorherigen Absatzes nicht erfüllt, jedoch ein Produkt herstellt bzw. vertreibt, dessen Alkoholgehalt zwar 1,8% jedoch nicht 5% überschreitet, mit der Auflage, dass eine solche Beschriftung nur ausserhalb der Spielbox und ausserhalb der 3 m-Zone rundum die Spielbox angebracht bzw. zur Schau gestellt werden darf.

3.3.2. Für eine Beschriftung, die eine Fläche aufweist, die in einer der für Spielbälle erlaubten Farben gehalten ist (= weiss bzw. orange) und deren Länge und Breite bzw. deren Durchmesser mehr als 35 mm beträgt, kann eine abweichende Genehmigung zur Bestimmung 1.4.2.1. nur dann erteilt werden;

- a) wenn diese Beschriftung, während den Spielen, die Sichtbarkeit des Balles für die Spieler nicht beeinträchtigt, im Fall wo diese Beschriftung während der Spiele zu einem bedeutenden Teil der Zeit im Blickfeld zumindest eines der am Spiel beteiligten Spieler liegt (z.B. wenn sie auf der Vorderseite eines Sporthemds oder am SR-Tisch usw. angebracht ist);
- b) wenn die betreffende(n) Fläche(n) nicht mehr als 50% der maximalen Gesamtfläche der betreffenden Beschriftung ausmacht (ausmachen), im Fall wo diese Beschriftung während der Spiele nur gelegentlich und nur für eine kurze Zeit im Blickfeld zumindest eines der am Spiel beteiligten Spieler liegt (z.B. wenn sie auf der Rückseite oder seitlich auf dem Ärmel eines Sporthemds oder auf einer Rückennummer usw. angebracht ist).

3.4. Der CD kann die ihm kraft der Bestimmung von Abschnitt 1.3. gewährte Zuständigkeit⁽⁹⁾ an die Sekretäre der CdSR und der CdA delegieren. Diese sind in dem Fall gemeinsam und solidarisch zuständig für die Begutachtung und Bearbeitung der gestellten Anträge⁽⁹⁾ sowie für die Erstellung bzw. die Ablehnung der Genehmigungen.

Sollte ein Antrag⁽⁹⁾ grundlegende Probleme bzw. Fragen aufwerfen, die nicht anhand der Bestimmungen der Reglemente oder dieses IR gelöst werden können, so sind die vorgenannten Sekretäre gehalten, vor der Erteilung bzw. vor der Ablehnung einer Genehmigung, dem CD diesen Antrag⁽⁹⁾, zusammen mit ihrem diesbezüglichen Gutachten, vorzulegen. Über alle Anträge⁽⁹⁾ entscheidet der CD in letzter Instanz.

⁽⁹⁾ für die Erteilung einer Genehmigung für eine genehmigungspflichtige Beschriftung

3.5. Ein Antrag⁽⁹⁾ kann von einem Verein, der CdA (hinsichtlich von SR-Kleidung) oder individuell von einem Spieler gestellt werden.

3.5.1. Ein Antrag⁽⁹⁾ muss immer in schriftlicher Form gestellt werden.

3.5.2. Der Antragsteller muss in seinem Antrag⁽⁹⁾ jene Stelle angeben (vorzugsweise mittels eines Fotos), wo genau die zu genehmigende Beschriftung angebracht werden soll. Außerdem muss dem Antrag⁽⁹⁾ eine Abbildung dieser Beschriftung in Originalgröße und in den Originalfarben beigelegt werden.

3.6. Die Genehmigung für eine Beschriftung gilt jeweils für die Dauer jener Saison während der sie erteilt wird sowie für die drei dieser Saison direkt folgenden Seasons. Vor Ablauf dieser Zeitspanne kann eine Verlängerung der Genehmigung für jeweils drei weitere Seasons beantragt werden.

3.7. Jede Genehmigung für eine Beschriftung muss schriftlich erteilt und in einem offiziellen Mitteilungsorgan veröffentlicht werden.

Jedwede Ablehnung eines Antrags⁽⁹⁾ muss (ggf.) schriftlich begründet werden.

3.8. Für jede genehmigte Beschriftung wird dem Antragsteller⁽⁹⁾ jene diesbezüglich in der Gebührenordnung (IR-03) festgelegte Gebühr verrechnet. Bei jeder Verlängerung einer Genehmigung wird diese Gebühr zur Hälfte verrechnet.

Die Erteilung einer Genehmigung für eine andere als eine Werbe-Beschriftung (wie z.B. zu Gunsten einer sozialen Institution) kann, auf diesbezüglichen Beschluss des CD, gebührenfrei erfolgen.

4. Abschliessende Bestimmungen

4.1. Für jedwede im Prinzip nicht genehmigungspflichtige Beschriftung kann ein Verein beim CD eine Bestätigung der Nichtgenehmigungspflicht beantragen.

Für jedwede gemäß den Bestimmungen des vorherigen Abschnitts ausgestellte Bestätigung wird dem Antragsteller jene hierfür in der Gebührenordnung (IR-03) festgelegte Gebühr verrechnet.

4.2. Das Anbringen bzw. die Zurschaustellung von nicht genehmigter, jedoch genehmigungspflichtiger Beschriftung, sowie insbesondere das Tragen von Spielerkleidung mit unzulässiger und/oder mit nicht genehmigter Beschriftung, gilt als Verstoss gegen die geltenden Regeln und/oder reglementarischen Bestimmungen.

4.3. Verstöße im Sinne von Abschnitt 4.1. werden allgemein von den Gerichtsinstanzen geahndet. Anlässlich einer TTK werden solche Verstöße vom jeweils amtierenden OSR, direkt vor Ort, unterbunden.
